

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Ich wollte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Altersgrenzen für Kinder und Jugendlichen-Psychotherapie zum 18.1.2018 geändert hat.

Psychotherapie bei Jugendlichen kann jetzt ab einem Alter von 12 Jahren beantragt werden. Dies wurde im Ärzte-EBM Psychotherapie veröffentlicht:

4.3.5 Altersgruppen

Die Verwendung der Begriffe Neugeborenes, Säugling, Kleinkind, Kind, Jugendlicher und Erwachsener ist an nachfolgende Zeiträume gebunden:

- - Neugeborenes bis zum vollendeten 28. Lebenstag
 - - Säugling ab Beginn des 29. Lebenstages bis zum vollendeten 12. Lebensmonat
 - - Kleinkind ab Beginn des 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - - Kind ab Beginn des 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
 - - Jugendlicher ab Beginn des 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - - Erwachsener ab Beginn des 19. Lebensjahres
- Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Altersklasse bzw. einem Zeitraum ist das Alter des Patienten bei der ersten Inanspruchnahme bzw. am Tag der ersten Leistungsabrechnung im Kalendervierteljahr.

Also ab dem 13. Lebensjahr, wenn der Patient 12 Jahre alt ist, kann Jugendlichenpsychotherapie beantragt werden.

Link:

http://www.kbv.de/media/sp/EBM_Psychotherapeut_20180101_V1.pdf

Herzlichen Dank